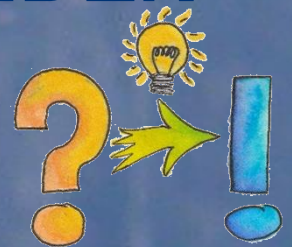




UMSATZSTEUER SPRECHSTUNDE

THEMEN: NEUE RECHTSLAGE BEI DER VERMIETUNG & SPENDEN

Ausarbeitung durch die Ansprechpartner
für die Umsatzsteuer der vier Regionalrendanturen
in fachlicher Kooperation mit dem Projektteam des EGV



November 2023

Inhaltsverzeichnis

Umsatzsteuer-Sprechstunde vom 21.11.2023

1. Begrüßung – Einleitung – Sprechstunde - Infoveranstaltung
2. Teilnehmerrunde abfragen – KV – PAS - VL
3. Aktuelles zu Pfarrheimvermietung
4. Gibt es Fragen?
5. ~~Umsatzsteuerausweis auf Rechnungen~~
6. ~~Weihnachtliche Veranstaltungen~~
7. Spenden
8. Nachschlagewerke & Ansprechpartner
9. Informationen aus früheren Veranstaltungen
 1. ~~Rechnungen~~
 2. ~~Bücher, Basare & Konzerte~~
 3. Spenden

Versoben auf die
Umsatzsteuersprechstunde am
19.12.2023





3. AKTUELLES ZUR PFARRHEIMVERMIETUNG



3.1 VERMIETUNG (KURZFRISTIG) BISHERIGE RECHTSLAGE:

1. Die kurzfristige Vermietung von Räumen für private Veranstaltungen und Feiern ist grundsätzlich steuerfrei. Steuerfrei ist insbesondere die eigentliche Raumvermietung einschließlich der Bereitstellung von Tischen und Stühlen, die Be- und Entstuhlung, die Reinigung, Betriebskosten und der Hausmeistereinsatz.
2. Die Überlassung von Betriebsvorrichtungen, die für die vom Mieter angestrebte Nutzung von Bedeutung sind, ist hinsichtlich der hierauf entfallenden Einnahmen steuerpflichtig.
3. Aufteilung auf unterschiedliche Leistungen im Vertragswege ratsam, damit die steuerfreien Umsätze nicht infiziert werden.

3.2 VERMIETUNG (KURZFRISTIG) ALTE RECHTSLAGE - HINTERGRUND

Der Bundesfinanzhof (BFH) ging in seiner bisherigen Rechtsprechung davon aus, dass in Bezug auf Betriebsvorrichtungen ein Aufteilungsgebot besteht. Das bedeutet: Die Vermietung und Verpachtung von Betriebsvorrichtungen unterlag der Umsatzsteuer, selbst wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks waren. Dieses Aufteilungsgebot ließ es bisher auch nicht zu, die Vermietung oder Verpachtung von Betriebsvorrichtungen in die Steuerbefreiung der Grundstücksvermietung als unselbstständige Nebenleistung einzubeziehen. Dem folgte auch die Finanzverwaltung.



3.3 VERMIETUNG (KURZFRISTIG) NEUE RECHTSLAGE

Das Aufteilungsgebot ist nicht auf die Vermietung oder Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen anzuwenden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Nebenleistung zur Vermietung oder Verpachtung eines Gebäudes als Hauptleistung handelt. Diese ist im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen Vertrags steuerfrei, sodass eine wirtschaftlich einheitliche Leistung vorliegt.

Der BFH begründet dies damit, dass es sich bei den Vorrichtungen und Maschinen um speziell abgestimmte Ausstattungselemente handelt. Diese dienen nur dazu, die vertragsgemäße Nutzung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.





4. Fragen vom 21.11.2023

1. Thema: Kleiderkammern

Frage: Die zur Kirchengemeinde gehörende Kleiderkammer möchte sich gern breiter aufstellen und das Angebot mehr als nur den Bedürftigen zugänglich machen.

Kurz-Antwort: Beim Übergang in den Zweckbetrieb kann der Nachweis schwierig werden, wieviel tatsächlich an hilfsbedürftige Personen abgegeben wurde. Ggf. verliert man dadurch den Aspekt der Gemeinnützigkeit und dadurch die steuerlichen Vorteile. Hier würde dann die Umsatzsteuerpflicht greifen, sofern die Kirchengemeinde nicht die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen kann. – Das Thema ist bereits über den Ansprechpartner Steuern in der zuständigen Regionalrendantur untergebracht.

2. Thema: Mobilfunkantenne auf dem Kirchturm

Frage: Es gibt eine Anfrage, den Kirchturm für eine Mobilfunkantenne zu verpachten. Ist die Kirchengemeinde hier Steuerpflichtig?

Antwort: Nein die Verpachtung des Kirchturms für eine Mobilfunkantenne stellt keine umsatzsteuerpflichtige Leistung dar.

3. Thema: Berechtigung zum Vorsteuerabzug bei Orgelreparatur

Frage: Gibt es eine Möglichkeit die Vorsteuer zu ziehen, wenn wir Orgel oder Glocken reparieren lassen?

Antwort: Nein. Sowohl Orgel, als auch Glocken werden für gewöhnlich dem hoheitlichen Bereich zugeordnet. Da hier keine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen generiert werden, können auch die Vorsteuerbeträge nicht geltend gemacht werden.



4. Fragen vom 21.11.2023

4. Thema: Pfarrverein

Frage: Ein Pfarrverein unterstützt mit seiner Arbeit (Pfarrfest organisieren) ein Pfarrzentrum/ die Jugendarbeit. Der Pfarrverein ist hauptsächlich (schon vor längerer Zeit) gegründet worden, um die notwendigen Gelder zu beschaffen. Macht es Sinn, die Pfarrfeste wieder selbst, in der Kirchengemeinde, zu organisieren? (und die so eingenommenen Gelder an den Verein zu spenden, um damit das Pfarrzentrum betreiben zu können)

Generelle Antwort: Der Pfarrverein stellt durch seine Struktur (e.V. und Satzung) eine selbständige Gruppierung dar, die nicht mehr Teil der Kirchengemeinde ist. Daher muss sich der Verein selbstständig um seine buchhalterischen und steuerlichen Pflichten kümmern. Weder die Ansprechpartner Steuern noch die entsprechenden Verantwortlichen im EGV dürfen hier informierend oder beratend tätig werden. Hier sei dem Verein geraten sich an einen Steuerberater zu wenden.

Antwort: Generell ist eine Spende (ggf. sogar mit der Bitte um eine Spendenbescheinigung) für einen Betrieb gewerblicher Art (Pfarrzentrum oder Organisation eines Pfarrfestes) so nicht möglich. (Stichwort zulässige Mittelverwendung)

Eventuell können **die Optionen der Kirchengemeinde** noch einmal mit den zuständigen Ansprechpartnern in der entsprechenden Regionalrendantur besprochen werden.



4. Fragen vom 21.11.2023

5. Thema: Sponsoring

Frage: Wenn es einen Sponsor gibt, der z.B. 5.000,-€ bezahlt, damit das Pfarrfest durchgeführt wird (werden kann). Sind die Einnahmen dann steuerfrei?

Antwort: Auf der Projekthomepage Umsatzsteuer gibt es ein Arbeitspapier, dass alle Fragen rund um Sponsoring abarbeitet. Dazu hier die Beispiele, was umsatzsteuerpflichtige Leistungen sind und welche Leistungen umsatzsteuerfrei bleiben:

Beispiele für Sponsoringleistungen

aktives Mitwirken (= steuerpflichtig)	passives Mitwirken (= nicht steuerbar)
• Banden- & Trikotwerbung • Werbeanzeigen z.B. in Pfarrbriefen, Schaukästen, auf Eintrittskarten • Vorhalten von Werbedrucken • Lautsprecherdurchsagen • Hinweise auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen auf Unterstützung durch den Sponsor mit besonderer Hervorhebung • Link auf Homepage der Kirchengemeinde zur Homepage des Sponsors • Die Kirchengemeinde räumt dem Sponsor das Recht ein, Werbeanzeigen zu schalten oder bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde für seine Produkte zu werben. • Bereitstellung von Werbeflächen an Gebäuden der Kirchengemeinde oder auf eigenen Fahrzeugen der Kirchengemeinde • Nachlass einer Druckerei der Pfarrzeitschrift gegen Werbeanzeige in der Pfarrzeitschrift	• Danksagung • Hinweise auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, Ausstellungskatalogen auf Unterstützung durch den Sponsor ohne besondere Hervorhebung; auch wenn unter Verwendung von Namen, Emblem oder Logo • Duldung der Logonutzung durch den Sponsor in einer nicht hervorgehobenen Form



4. Ergänzende Aussagen vom 21.11.2023

6. Thema: Neue Rechtslage bei der Pfarrheimvermietung

Frage: Wird die Arbeitshilfe 298 des VDD entsprechend angepasst?

Antwort: Sicherlich wird der Verband der Diözesen Deutschlands die Veränderung der Rechtslage auch in ihren Arbeitshilfen berücksichtigen. Wie dabei vor Ort der Zeitplan ist, ist durch uns nicht abschätzbar.

Frage: Gibt es dann neue Vertragsmuster?

Antwort: Die Aktualisierung diverser Arbeitspapiere von der Projekthomepage ist geplant, darunter auch die Mustermietverträge für die Pfarrheime. Nach alter Rechtslage hätten wir ihnen bereits einen gültigen Mustervertrag vorlegen können, den werden wir jedoch auf die neuen Gegebenheiten anpassen und Ihnen den dann umgehend zugänglich machen.

Frage: Warum fordert die Rendantur dann auf die Verträge in Saal und Küche aufzuteilen?

Antwort: Die neue Rechtsprechung ist wirklich sehr neu. Die Information wird gerade weitergegeben und veröffentlicht. Daher arbeiten die Rendanturen aktuell noch nach alter Rechtslage



Verschoben auf die
Umsatzsteuersprechstunde am
19.12.2023

5. FRAGEN – ANTWORTEN UMSATZSTEUERAUSWEIS AUF RECHNUNGEN

Wichtig!

**Keinerlei Umsatzsteuerausweis vor dem
1.1.2025 auf Ausgangsrechnungen!**

**Nicht einmal den Hinweis auf die
Anwendung der
Kleinunternehmerregelung!**



Verschoben auf die
Umsatzsprechstunde am
19.12.2023

6. FRAGEN - ANTWORTEN

WEIHNACHTLICHE VERANSTALTUNGEN

BÜCHERVERKAUF

BASARE

KONZERTE



7. FRAGEN - ANTWORTEN SPENDEN

Und noch einmal das Pfarrfest

Der KV der Gemeinde St. XYZ fragt an: „Und was, wenn wir beim Pfarrfest um Spenden bitten und nicht jede einzelne Leistung (Bratwurst, Cola, Fanta, Bier) bezahlt werden muss? Oder wenn nach der Messe durch Türkollekte um Spenden für das Pfarrfest gebeten wird? Oder wenn wir neben den Bratwurststand ein Spendenschwein stellen?“



Problem wie schon vorstehend:

- Erwartete Gegenleistung auszuschließen oder erwarteter Nutzungsvorteil?
- Erfüllt das Pfarrfest den Begriff der „kirchlichen Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung? (Problem: Echte Spenden müssen bei KÖR zweckgebunden eingesetzt werden, d.h. müssen unmittelbar kirchlichen Aufgaben der Kirchengemeinde zugeführt werden. Spenden an Betriebe gewerblicher Art (z.B. eine PV-Anlage, einen Basar) erfüllen die Voraussetzung der Zweckgebundenheit nicht. Diese Auffassung kann man auch für Pfarrfeste vertreten
- Einerseits sind dann die Aufwendungen keine Spenden, die Einnahmen bei der Körperschaft korrespondierend nicht steuerbefreit, sondern gewerblich.



Und noch einmal das Pfarrfest

Zum allgemeinen Verständnis – vergleiche hierzu Mitteilung einer Universität in NRW, die wie eine Pfarrgemeinde ebenfalls KÖR ist:

„Spenden“ an eine Hochschule

Sofern Spenden an die Hochschule geleistet werden, ist es unerheblich, ob sie einzelnen Mitgliedern der Hochschule (z.B. Professoren - in ihrem Amt -) oder Instituten oder Fachbereichen zufließen. Entscheidend ist allein, dass sie ausschließlich den Belangen der Hochschule hinsichtlich der hoheitlichen Aufgaben von Forschung und Lehre dienlich sind.

Nur bei einer Verwendung der Mittel/Gegenstände im Hoheitsbereich kann eine steuerliche Berücksichtigung beim Spender mittels erstellter Zuwendungsbestätigung erfolgen. Eine berücksichtigungsfähige Spende liegt beispielsweise nicht vor, wenn eine gesellige Veranstaltung unterstützt werden soll. Dafür dürfte keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.“

8.1 Nachschlagewerke & Ansprechpartner Projekthomepage



Weitere Informationen finden Sie auch auf:
<https://www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung>

8.2 Unterlagen auf der Projekthomepage Arbeitshilfe

Arbeitshilfe steuerliche Bestandsaufnahme



www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung

ERZBISTUM KÖLN

Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts

Arbeitshilfe für die
steuerliche Bestandsaufnahme in der Kirchengemeinde

Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest u. Ä. (Bewirtung, Eintrittsgelder) (A 22)

Veranstaltet die Kirchengemeinde ein Fest oder eine Feier, so sind sämtliche Einnahmen steuerpflichtig (insbesondere Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, Eintrittsgelder).

Zu Tombola-Einnahmen: sh. A 28

Die Steuerpflicht gilt unabhängig davon, ob die Einnahmen für wohltätige Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen sind in voller Höhe zu erfassen; eine Saldierung mit den Ausgaben des Festes widerspricht den umsatzsteuerlichen Vorgaben (sh. auch Erläuterungen unter 3.3. „Zum Aufbau der Checklisten“ – zu C: „Einnahmen – Gesamthöhe im letzten Kalenderjahr“).

Hinweis:

Im Vorfeld ist zu klären, ob die Kirchengemeinde selbst oder eine eigenständige Organisation (z. B. Kfd, Jugendverband) als Veranstalter auftritt bzw. in Eigenverantwortung die relevanten Einnahmen erzielt (sh. auch Erläuterungen unter 1.4. und 1.5.).

Beispiel 1:

Die Kirchengemeinde veranstaltet ein Pfarrfest. Die vielfältigen Gruppen und Verbände der Gemeinde engagieren sich bei den diversen Angeboten des Festes, treten aber „im Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde auf. Es werden u. a. Getränke und Speisen zum Verkauf angeboten. Sämtliche Einnahmen aus allen Aktivitäten des Pfarrfestes werden im „Namen und auf Rechnung“ der Kirchengemeinde erzielt und von der Gemeinde abgerechnet.

Hier sind die Gesamteinnahmen unter A 22 zu erfassen.

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1 – jedoch treten hier die selbstständigen Gruppen und Verbände in der Gemeinde unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf:

Hier sind nur die Einnahmen unter A 22 zu erfassen, die für und im Namen der Kirchengemeinde als Rechtsträger erzielt wurden (z. B. Mitglieder des Kirchenvorstandes, Pfarrgemeinderates, Messdienergruppen).

8.3 Unterlagen auf der Projekthomepage

2. Steuerliche Einordnung - Kirchenvorstand

Fragen und Antworten



www.erzbistum-koeln.de/bilanzierung

Basis: Grundwissen & Rechtsgrundlagen



Service: Arbeitshilfen & Vordrucke



Nachrichten: Hinweise und Informationen zum Projektverlauf



Fragen und Antworten



Inwiefern muss der Veranstalter eines Projektes klar erkennbar sein?



Die Frage, wer Veranstalter eines entgeltlichen Projektes ist, stellt sich in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in vielfältiger Weise. Aus rechtlicher und steuerlicher Sicht muss klar erkennbar sein, wer verantwortlicher Veranstalter des Projektes ist. Der Veranstalter muss den Geschäftsvorfall lückenlos in seiner Buchführung erfassen (vgl. Arbeitshilfe steuerliche Bestandsaufnahme, Punkt 14, S. 7).

*Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung für kirchliche Körperschaften
(Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Gemeindeverbände)*



Fragen
und
Antworten

Stand: Februar 2020



8.4 Ihre Ansprechpartner in den Regionalrendanturen

ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur West

Carolyn Wagner

02181 7571-315

carolin.wagner@erzbistum-koeln.de



ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur Nord

Anke Hohegger-Krüger

0211 950732-104

a.hohegger-krueger@erzbistum-koeln.de



ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur Süd

Anke Hoffmann

0228 36993-312

anke.hoffmann@erzbistum-koeln.de



ERZBISTUM KÖLN



Regionalrendantur Mitte-Ost

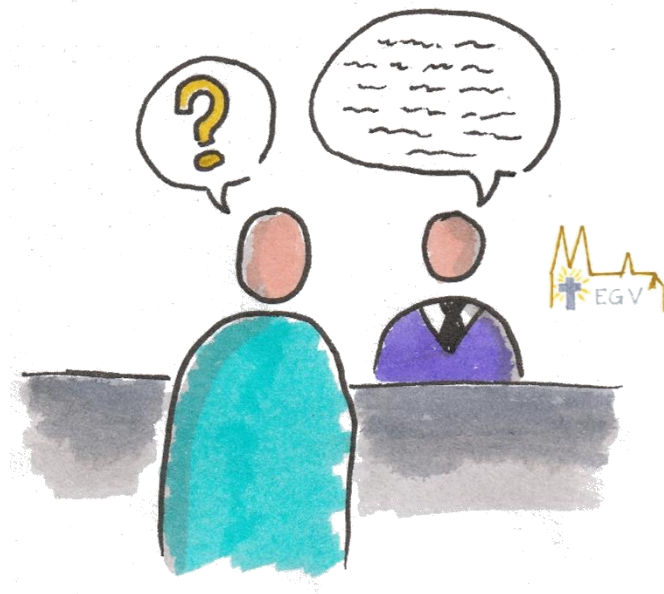
Sebastian Dolecki

0221 78805-105

sebastian.dolecki@erzbistum-koeln.de



8.5 Unsere Ansprechpartner im EGV



Klaus Vogel

Teilprojektleiter Steuern

Projekt StJaBi

Jürgen Lausch

Steuerberater

Fachbereichsleiter Steuern im EGV



9. Informationen aus früheren Veranstaltungen



Verschoben auf die
Umsatzsteuersprechstunde am
19.12.2023

9.1 UMSATZSTEUERAUSWEIS AUF RECHNUNGEN



Versoben auf die
Umsatzsteuersprechstunde am
19.12.2023

9.2 WEIHNACHTLICHE VERANSTALTUNGEN

BÜCHERVERKAUF BASARE KONZERTE



9.3 SPENDEN



Problematik: Fisch-Fastenessen gegen Beitrag vs. gegen Spende

Echte Spende	Leistungsentgelt
➤ vollkommen freiwillig gegeben ➤ ohne jegliche Leistungsverbindlichkeit und ➤ ohne die Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben wird ➤ Ein (klassischer) „Opferstock“ neben dem Kircheneingang bzw. ein Spendenkörbchen, mit der Aufschrift die einen konkreten kirchlichen Zweck angibt (z.B. „für den Erhalt unsere Orgel“ oder „für unsere Jugendarbeit“)	➤ Ein erwarteter Beitrag für eine Gegenleistung ➤ Auch wenn eine Gegenleistung freiwillig erbracht wird, kann ein umsatzsteuerbares Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vorliegen ➤ „Eintrittsspenden“ werden i. d. R. als nicht freiwillige Gegenleistung gewertet

Vielen Dank!

